STADT HALLE (SAALE) BEBAUUNGSPLAN NR. 103

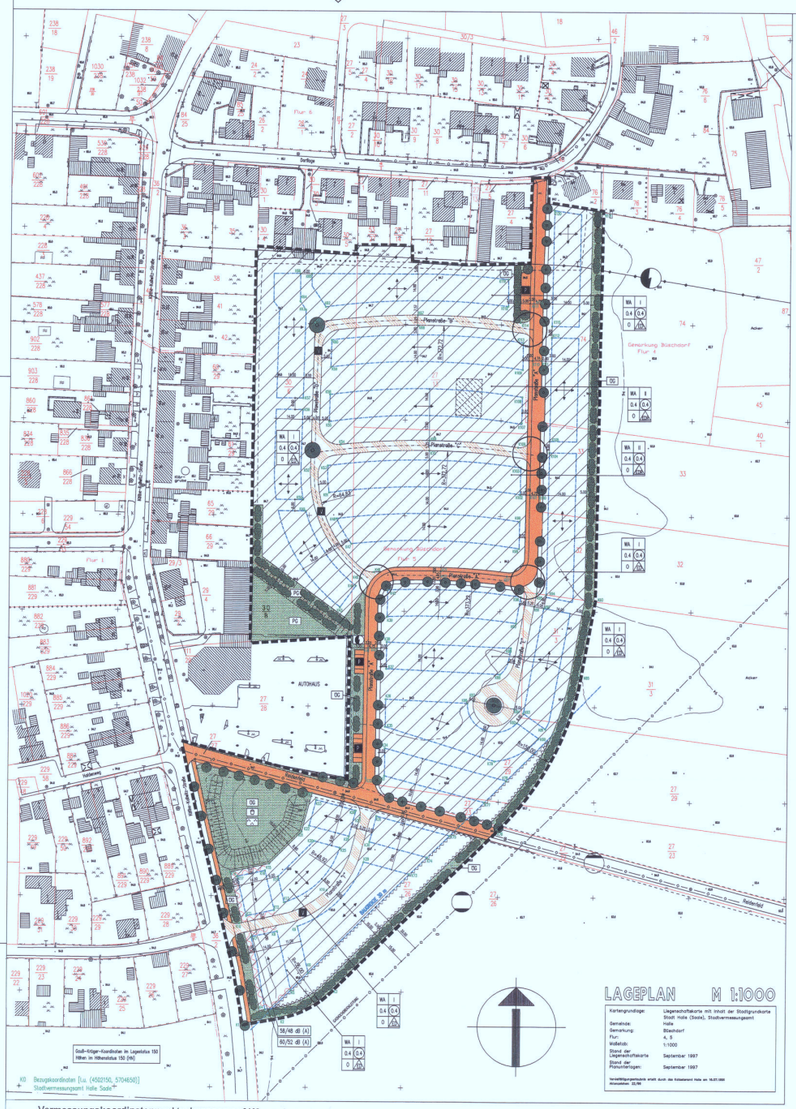

Vermessungskoordinatenpunkte, bezogen auf K0

Pkt-Nr.			
K 0	4502150,00	5704650,00	
K 1	4502266,78	5704683,17	
K 2	4502286,50	5704686,68	
K 3	4502313,11	5704700,57	
K 4	4502278,39	5704690,42	
K 5	4502292,00	5704700,67	
K 6	4502301,13	5704709,80	
K 7	4502270,94	5704728,53	
K 8	4502284,63	5704731,50	
K 9	4502295,31	5704734,13	
K 10	4502264,73	5704735,62	
K 11	4502268,33	5704739,47	
K 12	4502282,99	5704742,66	
K 13	4502288,17	5704746,78	
K 14	4502284,93	5704760,31	
K 15	4502280,26	5704766,96	
K 16	4502278,03	5704763,40	
K 17	4502263,36	5704760,21	
K 18	4502259,73	5704762,50	
K 19	4502310,48	5704753,18	
K 20	4502303,62	5704779,07	
K 21	4502297,12	5704783,88	
K 22	4502301,08	5704787,10	

Pkt-Nr.			
K 23	4502304,65	5704800,64	
K 24	4502302,51	5704804,29	
K 25	4502317,16	5704778,51	
K 26	4502321,83	5704781,59	
K 27	4502327,52	5704791,38	
K 28	4502325,41	5704795,13	
K 29	4502329,69	5704798,07	
K 30	4502332,71	5704778,70	
K 31	4502336,28	5704792,24	
K 32	4502330,54	5704812,26	
K 33	4502340,30	5704813,48	
K 34	4502340,45	5704827,92	
K 35	4502340,56	5704839,28	
K 36	4502340,70	5704853,71	
K 37	4502340,86	5704869,72	
K 38	4502341,01	5704883,73	
K 39	4502341,14	5704897,05	
K 40	4502335,98	5704880,56	
K 41	4502331,23	5704880,61	
K 42	4502341,28	5704911,07	
K 43	4502316,31	5704901,87	
K 44	4502324,54	5704913,20	
K 45	4502327,57	5704917,18	

Pkt-Nr.			
K 46	4502334,09	5704920,44	
K 47	4502322,06	5704935,18	
K 48	4502314,28	5704948,35	
K 49	4502298,12	5704952,21	
K 50	4502296,72	5704958,21	
K 51	4502310,27	5704961,94	
K 52	4502300,49	5704974,68	
K 53	4502309,57	5704975,97	
K 54	4502316,21	5704987,11	
K 55	4502310,16	5704998,96	
K 56	4502296,32	5705005,21	
K 57	4502296,49	5705011,21	
K 58	4502310,55	5705013,15	
K 59	4502310,94	5705027,33	
K 60	4502311,33	5705041,50	
K 61	4502302,58	5705050,65	
K 62	4502308,16	5705058,79	
K 63	4502297,76	5705057,20	
K 64	4502294,74	5705061,63	
K 65	4502300,74	5705076,18	
K 66	4502294,74	5705076,17	
K 67	4502356,31	5705054,70	
K 68	4502356,32	5705049,40	
K 69	4502362,68	5704989,38	
K 70	4502362,68	5704984,13	
K 71	4502368,92	5704921,06	
K 72	4502368,71	5704916,31	

Pkt-Nr.			
K 73	4502353,77	5704761,74	
K 74	4502362,89	5704770,68	
K 75	4502374,53	5704782,07	
K 76	4502399,31	5704785,30	
K 77	4502392,56	5704799,67	
K 78	4502404,11	5704811,10	
K 79	4502397,76	5704821,36	
K 80	4502420,86	5704833,36	
K 81	4502424,29	5704838,29	
K 82	4502409,49	5704841,49	
K 83	4502412,69	5704846,57	
K 84	4502408,14	5704848,89	
K 85	4502442,02	5704865,42	
K 86	4502383,35	5704851,76	
K 87	4502386,54	5704852,89	
K 88	4502400,41	5704867,00	
K 89	4502406,11	5704880,76	
K 90	4502408,52	5704893,86	
K 91	4502418,07	5704902,63	
K 92	4502423,02	5704901,72	
K 93	4502449,33	5704905,07	
K 94	4502424,31	5704908,87	
K 95	4502419,32	5704909,54	
K 96	4502411,07	5704907,64	
K 97	4502403,67	5704918,46	
K 98	4502409,95	5704932,97	
K 99	4502410,17	5704947,11	

Pkt-Nr.			
K 100	4502420,15	5704961,08	
K 101	4502415,40	5704961,16	
K 102	4502410,40	5704961,24	
K 103	4502410,62	5704975,36	
K 104	4502425,50	5704983,19	
K 105	4502425,60	5704989,19	
K 106	4502409,08	5704985,93	
K 107	4502410,95	5704998,69	
K 108	4502411,21	5705012,16	
K 109	4502411,44	5705026,30	
K 110	4502416,52	5705031,08	
K 111	4502421,29	5705031,01	
K 112	4502426,46	5705043,18	
K 113	4502411,66	5705040,42	
K 114	4502410,10	5705051,01	
K 115	4502426,56	5705049,18	
K 116	4502421,76	5705060,97	
K 117	4502416,99	5705061,05	
K 118	4502403,61	5705059,46	
K 119	4502403,61	5705073,57	
K 120	4502427,53	5705109,89	
K 121	4502452,47	5705109,15	

Stadt Halle (Saale)
Stadtvermessungsamt

Verfahrensvermerke für den Bebauungsplan (1 -12)
(Stand: März 1998)

1. Der Stadtrat hat am 11.12.1991 den Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan gefaßt und zur Beschleunigung im Anzeigeverfahren beschlossen.
Halle, den 08.06.1999
i.V. Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 5Abs.4 i. Verb. i. Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Halle, den ...
Oberbürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.04.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Halle, den 08.06.1999
i.V. Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat hat am 21.01.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlegung bestimmt.
Halle, den 08.06.1999
i.V. Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, hierüber ist in der Zeit vom 08.03.93 bis einschließlich 10.05.93 während der Dienststunden der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am 12.01.1993 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 1/93 S. 4 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Halle, den 08.06.1999
i.V. Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz BauGB mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Halle, den 08.06.1999
i.V. Oberbürgermeister

7.1. Die verwendete Planunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Pfäden vollständig nach.
Ihre Übereinstimmt der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Halle, den 3.6.99
Stadtvermessungsamt

7.2. Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.
Halle, den 08.06.1999
Stadtvermessungsamt

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung vom 26.05.1993 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 26.05.1993 gebilligt.
Halle, den 08.06.1999
i.V. Oberbürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung vom ... AZ: ... mit folgenden Verletzungen und Hinweisen - erteilt.
Halle, den ...
Oberbürgermeister

10. Die folgenden Bestimmungen wurden durch den genehmigungsfreien Beschluß des Stadtrates vom ... AZ: ... nicht beanstandet.
Die Verletzungen und Hinweise wurden gemäß Beschluß des Stadtrates vom ... AZ: ... beseitigt.
Halle, den ...
Oberbürgermeister

11. Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Halle, den 08.06.1999
i.V. Oberbürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 24.06.99 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 6/99 S. 32 und am 24.06.99 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 6/99 S. 32 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung des Bebauungsplanes, auf die Auflagen und Hinweise und auf Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und welche auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.06.99 in Kraft getreten.
Halle, den 24.06.99
i.V. Oberbürgermeister

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 - 7 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 Abs. 3 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht zugelassen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 BauNVO) wird bestimmt durch die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude. Für die Einzel- und Doppelhäuser (ED) wird eine maximale Firsthöhe von 10 m festgelegt.
Für Reihenhäuser (R) sind maximal 11,50 m Firsthöhe zulässig.

- Die maximale Sockelhöhe aller Gebäude bis Oberkante Fußboden des Erdgeschosses ist mit 0,80 m festgelegt.
- Das Bezugsmaß dieser Festsetzungen ist die Oberkante des Gehweg- bzw. Mischflächenbeilages der zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Mittelwert entlang der Grundstücksfläche).
- Bei Einzel- und Doppelhäusern ist das zweite Vollgeschoß nur als Dachgeschoß möglich.
- Bei Reihenhäusern kann das zweite Vollgeschoß in der Außenwand ausschließlich gartenseitig auch zweigeschossig ausgebildet werden.

2.2 In den für Reihenhäusern ausgewiesenen Bereichen darf die zulässige Grundfläche von Garagen, Carports, PKW-Stellplätzen, Abstellflächen und Terrassen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 25% überschritten werden. In allen anderen mit WA bezeichneten Gebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche nicht zulässig.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Bereich der vorhandenen Gashochdruckleitung ist gemäß den Forderungen der Energieversorgung in einem Abstand von 30 m ein Streifen von Bebauung freizuhalten. In diesem Gebiet ist die Nutzung als Gartenland sowie eine Bepflanzung zulässig.

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

- Auf den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern sind kompakte 3-reihige Laubgehölzhecken mit mindestens 1 Heister je 50 m² aus standortgerechten Arten der potentiell natürlichen Vegetation zu entwickeln.
- Das auf den Grundstücken außer bei Reihenhäusern anfallende Regenwasser ist in Zisternen mit einem Mindestvolumen von 4 m³ je 100 m² angeschlossene versiegelte Fläche zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen und gedrosselt in den öffentlichen Kanal einzuleiten.
- Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB sind den Eingriffsgrundstücken zugeordnet.

6.4 **Mindestqualität der Gehölzpflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Sträucher: 2x verpflanztes Material, 0,60-1,00
Heister: 2x verpflanztes Material, 1,00-1,50
Bäume: Hochstämme, 3x verpflanztes Material
Bäume 1. Ordnung mit StU 18-20 cm
Bäume 2. Ordnung mit StU ab 14 cm

7. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) 24 BauGB)

7.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind an den durch Planzeichnung gekennzeichneten Stellen geeignete Schallschutzmaßnahmen entsprechend DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" (in der Fassung vom November 1989) vorzunehmen. Dabei sind die bekanntgegebenen Verkehrsgeräuschpegel zugrunde zu legen.

7.2 In der Käthe-Kollwitz-Straße sind die Schlafräume an der lärmabgewandten Seite anzuordnen. Wenn aus besonderen Gründen die Schlafräume anders angeordnet werden, ist eine zusätzliche Belüftung vorzunehmen. Schallgedämmte Zulufteinrichtungen dürfen zu keiner Minderung des resultierenden, bewerteten Gesamtschalldämm-Maßes der Außenfläche des betreffenden Raumes führen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 87 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.V. m § 9 Abs. 4 BauGB

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA)

1. DACH

1.1 DACHFORM

Zulässig sind für die Hauptbaukörper Satteldächer, aus Satteldächern zusammengesetzte Dächer sowie abgewalmte Dächer.

An Nebengebäuden sind auch flachgeneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche darf für Gebäudeanbauten und Nebenanlagen auf dem Grundstück gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bis zur festgesetzten maximalen GRZ und GFZ überschritten werden. Garagen bzw. Carports müssen auf der Zufahrtseite einen Mindestabstand von 5 m zur Grundstücksgrenze (straßenseitig) aufweisen.
Die vorgesehenen Reihenhäuser müssen lagemäßig versetzt angeordnet werden. Mindestens jedes dritte Haus ist um 1,0 m bis 2,0 m Vor- oder Rücksprung von den anderen abzusetzen.

5. Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Bereich des Autohauses sowie der öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz ist zur Abschirmung und aus Schallschutzgründen jeweils ein Erdwall mit Begrünung zu errichten.

6. Grünordnerische Festsetzungen

6.1 Grünflächen allgemein § 9 (1) 15 und 25a BauGB

- Die Ausgleichsmaßnahmen und die sonstigen Bepflanzungen sind spätestens im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen.
- Der geplante Baum- und Vegetationsbestand ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang entsprechend den Festsetzungen zu ersetzen.
- Die Baumscheiben müssen mindestens 6 m² umfassen und sind gegen Überfahrung zu sichern und zu begrünen.
- Von den Standorten für Baumpflanzungen darf um bis zu 2 m abgewichen werden.

6.2 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

- Der innerhalb der öffentlichen Grünfläche festgesetzte Spielplatz ist in Bereichen getrennt für Kinder im Alter von 3 - 8 und 8 - 14 Jahren zu errichten.

6.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen)

Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter Laub- bzw. Obstbaum zu pflanzen.

1.2 DACHNEIGUNG

Die Dachneigung der Hauptbaukörper muß zwischen 38° und 45° betragen.

1.3 DACHEINDECKUNG

Als Dacheindeckung sind nur rot- bis brauntonige Materialien (Ziegel- oder Betondachsteine) zulässig.

Das Anbringen von Sonnenkollektoren in der Dachfläche ist zulässig.

1.4 DACHAUFBAUTEN, DACHEINSCHNITTE, DACHFLÄCHENFENSTER

Dachgauben, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte dürfen in der Summe ihrer Breiten zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.

2. FASSADEN- UND WANDGESTALTUNG

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

- verputztes Mauerwerk,
- Sichtmauerwerk,
- Holzverkleidungen bzw. unverputzte Holzkonstruktionen
  Der Einsatz von Holzverkleidung darf 25% der Fassadenfläche nicht überschreiten.

3. Antennenanlagen

Antennenanlagen als Masten sind nicht zulässig.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme notwendiger Zuwege und Zufahrten gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Vorgärten sind keine Arbeits-, Abstell- und Stellflächen zulässig.

5. Einfriedungen

- Die Vorgärten können mit Laubgehölzhecken bis zu 80 cm Höhe oder eingegrünten Zäunen abgegrenzt werden. Andere Abgrenzungen sind nicht zugelassen.

6. Müllsammelstellen

- Die Müllsammelstellen sind einzugrünen.

7. Verkehrsflächen

- Die Erschließungsstraßen, außer der Straße „Reidenfeld", sind als Pflasterstraßen herzustellen. Die Einmündungsbereiche sind mit Aufpflasterungen verkehrsberuhigt zu gestalten.
- Die Stellflächen, Fußwege, Hauszugänge und -zufahrten sowie Terrassen sind mit Pflaster und Plattenbelägen zu versehen.

Satzung der Stadt Halle
Zum Bebauungsplan Nr. 103, Wohnbebauung Halle – Büschdorf
Mit örtlichen Festsetzungen nach § 87 BauO LSA

PRÄAMBEL

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird durch Beschlußfassung des Stadtrates der Stadt Halle vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 103, Wohnbebauung Halle – Büschdorf, bestehend aus der Planzeichung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2049)

Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch
(BauGB-Maßnahmeg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I, S. 1626)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 1310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz
(BnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081)

Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt
(GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.1997 (BVBl. LSA, S. 721)

Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt
(BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/1994, S. 723), geändert durch Gesetz vom 24.11.1995 (GVBl. LSA S. 339)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt
(NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA, S. 28)

Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt
(FFOG LSA) vom 16.04.1997 (GVBl. LSA, S. 476)

Planzeichenverordnung
(PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58)

Landeswaldgesetz
(LandeswaldG) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA, S. 520)

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt

Halle, den .....
.....
Oberbürgermeister

Ergänzender Fachplan zum Bebauungsplan ist:
Grünordnungsplan vom 08.05.1998 der HBI GmbH Halle (Saale)

Geländeaufnahme / Bestandsplan:	Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt Marktplatz 1 06100 Halle (Saale) Tel.: 0345/221-4151, Fax: 0345/221-4172
Grünordnungsplanung:	HBI GmbH PF 200642 06007 Halle (Saale) Tel.: 0345/57065, Fax: 0345/5706626
Erschließungsplanung:	Bauplan GmbH Quedlinburg Mettestraße 19 06484 Quedlinburg Tel.: 03946/7706-0, Fax: 03946/7706-33
Städtebauliche Rahmenplanung:	Bauplan GmbH Quedlinburg Mettestraße 19 06484 Quedlinburg Tel.: 03946/7706-0, Fax: 03946/7706-33

LEGENDE / Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16, 17, 19 BauNVO)
(0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 16, 17, 20 BauNVO)
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16, 20 BauNVO)
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16, 20 BauNVO)

BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE; STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
O — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
R — nur Einzel - Doppelhäuser und Reihenhäuser zulässig
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§9, Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.

VERKEHRSFLÄCHEN; VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P — verkehrsberuhigter Bereich
V — öffentliche Parkfläche
Aufpflasterungen zur Verkehrsberuhigung und Gestaltung des Straßenraumes

Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
Elektrizität
Gas
Abwasser

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
Freileitung, oberirdisch
Fernheizversorgungsleitung, unterirdisch

GRÜN- UND FREIFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
ÖG — Öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung:
Verkehrsgrün, Rasen
Spielplatz
Parkanlage
PG — Private Grünflächen

PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN; MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR- UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Anpflanzen von Sträuchern
Aufschüttung, Böschung, Erdwall (§ 9 abs. 1 Nr. 24 BauGB)

BESTAND / BEGRENZUNGEN / SONSTIGE PLANZEICHEN/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ Abs. 7 BauGB)
Abzureißende Gebäude
Bestehende Flurstückgrenze mit Nummer
+ 83,5 — Höhenpunkt
Vermessungspunkt mit Koordinatenangabe (siehe Koordinatenliste)
Festlegung der Hauptfirstrichtung
R — Radius eines Bogens
58/48 dB (A) — Bereich mit Maßnahmen für besonderen Schallschutz

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Geschossigkeit
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Gebäudeart

Dieser Lageplan zum B-Plan Nr. 103 hat in der 53. Tagung des Stadtrates am 26.05.1999 öffentlich ausgehangen.
Leipold Abt.Ltr.Verf./Verw.

Dieser Lageplan zum B-Plan Nr. 103 hat in der 72. Sitzung des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten am 11.05.1999 öffentlich ausgehangen.
Leipold Abt.Ltr.Verf./Verw.

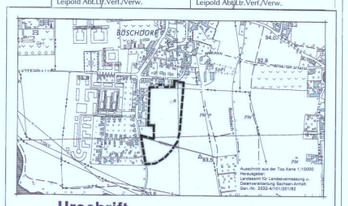

Urschrift

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 103

Wohnbebauung Halle-Büschdorf, Käthe-Kollwitz-Str.

mit gestalterischen Festsetzungen nach §87 BauO LSA

Planungsbüro	Bauplan GmbH Planungs- u. Ingenieurbüro Mettestraße 19 06484 Quedlinburg
Aktualitätsstand der Planung	
Gemarkung	Büschdorf
Flur	4, 5
Maßstab	1:1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.